

Damit aber diese unsere Verordnung jedermann gehörig bekannt werde, haben wir dieselbe in Druck geben, und allen unsern verordneten Bezirks- und Unterstatthaltern mit dem Auftrage zu Handen stellen lassen, zu veranstalten, daß dieselbe nächstkünftigen Sonntag, den 27sten Wintermonats, unfehlbar in allen Pfarrkirchen ihrer betreffenden Amts-Bezirke verlesen, und auch in jeder Gemeinde an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werde.

---

Verordnung vom 26sten Wintermonat 1803, betreffend die Bedingnisse, unter denen die Niederlassung in Gemeinden des hiesigen Cantons, um daselbst Gewerbe zu treiben, statt findet.

---

Da gänzlicher Genehmigung eines von der Commission des Innern unterm 7ten November Auftragsmässiq hinterbrachten, durch verschiedene vor dem Kleinen Rath geschwebte Spezial-Fälle veranlasseten Auftrags, hat der Kleine Rath einmüthig den Grundsatz angenommen, daß ein jeder, so bald er sich erklärt, er wolle sich in einer Ortschaft des hiesigen Cantons niederlassen, um

dieselbst seinen Gewerß zu treiben, gehalten seyn solle, sich gegen den dortigen Gemeindrath bestimmt zu verpflichten, daß er an diesem Ort seinen Wohnsitz aufschlagen und einen eigenen Rauch führen wolle, daß er ferner dem Gemeindrath seinen Heimathschein einhändige, und gehalten seyn solle, an dem Ort, wo er zum Hintersätzen angenommen wird, nicht nur das bestimmte Hintersatzgeld zu entrichten, sondern auch, wie andere Bürger, sein ganzes Vermögen mit Ausnahme der etwann in andern Gemeindsbezirken besitzenden liegenden Gründen, daselbst zu versteuern; woben es ferner die Meinung hat, daß ein solcher Hintersatz von allfälligen Creditoren jederzeit in seinem neuen Domicillo rechtlich belangt werden könne, auch in der Zunft, wozu sein neuer Wohnsitz gehört, sein Bürgerrecht auf Art und Weise auszuüben habe, wie solches der 4te Artikul des 1sten Tit. in dem die hiesige Cantonsverfassung enthaltenden Abschnitt der Mediations-Acte vorschreibt.

---